Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerische Republikaner

herausgegieben note man fed vien eiger of est, role beingenb degen bit rend ven estring the parties and bon Efcher und Uftert die me deriden mothe

Berlaniusy ihred Mantes Mitgliedern ber gesetzgebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Band III.

No. LVIII. Littern, den 29. April 1799. (o. Fioreal. VII.):

Befeggebung. Groffer Rath, 22. April. Viceprasident : Desloes.

Daniel Erismann von Bimplig, Ranton Bern, begehrt die Erlaubnif, die Wittme feines Das ters Bruders heurathen zu durfen.

Atermann will ihm entsprechen, weil bier gar teine Blutspermandeschaft ftatt babe. Wyber folgt, um so mehr da man schon in abulichen Fallen entsprach.

Carrard halt die Frage über die Berwandts schaften in welchen die Che erlaubt fenn foll, für sehr wichtig, und will sie nicht anders als aligemein ten, sich dann nachher mit dem Bürger Uhli Bo iger entscheiden. Es sinder auch keine Blutsfreundschaft von klein Roth (bei welchem sie bei 6 Jahren laut zwischen mir und meiner Frauen Schwester fatt, bennoch glaube ich, würdet ihr diese Ehe nicht gestats ten. Auch ift es wirtlich nicht gang schiffich, baß ber Reffe die Muhme heurathe, und ihr wirdet mit

Graden der Schwagerschaft die Ehe statt habe.

Carrard fimmt Diefem legten Untrag bei, welcher

angenommen wird.

Underwerth begehrt, daß flatt dem abwefens den B. Kubn ein andres Mitglied in die Commission dert hat. über die Vittschrift der Gemeinde Eriswil ernennt werde. Diefer Antrag wird ersannt, und Carrard ber Commission beigeordnet.

Unberwerth macht ben Untrag , eine Commifs kon von 5 Gliedern über die Art der Ausführung des felbst ernenne. Diefer Untrag wird angenommen.

Marcacci begehrt, daß biefe Commiffionds ernennung durch das Scrutinium geschehe. Much

Diefer Antrag wird angenommen.

Eure Commission, der ihr unterm 18. Merz den-Auftrag ertheilet, die Bitschrift der Bürgerin Maria-Egeter von Trub, Kant. Bern, zu untersuchen a hat die Ehre euch folgenden Beschluß vorzulegen :

errepe erriseas und innere des Topresident dans des errepent

Un den Genat.

In Erwägung, daß die Supplicantin nach der muthwilligen Izsahrigen Verlassung ihres Mannes, Jakob Habezger, laut schriftlichen Zeugsamen, eilf Jahr lang braf und sittsam gelebt, und erst nachher da sie überzeugt war, daß ihr Mann nicht mehr bei Leben, auch immer glaubte den Todtenschein zu erhalt feinem eigenen schriftlichen Zengniß in aller Treue als haushalterin gedient) verlobt hat.

In Erwagung, bag es nicht bloffer Wahn ber Supplisantin gewesen, bag ihr Mann todt fen, ba ihr Stiefsohn der Ulrich habegger von Trus, schrift Vegrunder auf die bestehenden Gesetze.

Anderwerth begehrt Verweising an die Verschon vor 3 Jahren bei der kaiserlichen Armee das wandtschaftscommission, die bestimme, in welchen leben verloren habe.

fie innigst überzeugt ware, daß ihr Mann todt sen, und alfo ficher den Todtenschein erwartete, nicht vorher die Chescheidung begehrte, bis es ihre Ehre erfors

In Erwägung endlich, daß auch die alte Regles rung zu Bern , bftere nicht nur in folden, fondern noch in ungunftigern Sallen , Difpensationen ertheit bat.

Beschließt der groffe Rath:

verfassingsmäßigen Austritts ber öffentlichen Beams ten niederzusetzen, und begebrt daß sie Versammlung wird gestattet, sich mit dem Burger Uhli Bösiger von felbst ernenne. Dieser Antrag wird angenommen. lobnig der Che erzengten Rinder, find als ehelich erflart.

Secretan begehrt die Grunde ju wiffen, mas Underwerth begehrt , baf Ruhns Gutachten rum die Commiffion Diefem Begehren entfprechen wolle, über den Kriminalrechtegang sobald möglich an die da man über alle ahnliche zur Tagesordnung gieng. Tagesordnung komme. Jedermann fann sich solche Briefe schreiben lassen zuch laßt man sich nicht von seinem todten Manne-lesen und in Berathung genommen.

die Tagesordnung.

Legler fagt, daß nach allen Zeugniffen biefe Person fich mabrend der 13jahrigen muthwilligen Berlaffung ihres Mannes, vorzüglich gut aufführte; bag fie, als fie wußte, daß ihr Mann tod fen, fich wieder versprach und immer den Todtenschein erwartete, allein die Schwangerschaft fam zuvor, und die Coms mission sabe es fur ummenschlich an, diese Familie unglutlich zu machen.

Schlumpf unterftut biefes Gutachten um fo mehr, da niemand als ein alter lediger Bruder des erften Manns, fich diefem Begehren widerfeste.

Gecretan fagt: Ift es bewiefen , bag ber Mann todt ift ? Es scheint die Fran mußte nichts bavon, ba fie die Scheidung begehrte. QBenn er fie muthwillig verließ, warum ließ sie ihn nicht vorrufen und sich bann icheiden ? Welchem Manne wurde fie die Com: mifffon gufprechen, wenn der erfte wieder fame? Erft borgesiern giengt ihr über einen abnlichen , günftigern Die Gemeinde Pentenz im Distrift Cossonai , bes Hall zur Lagesordnung , und ich beschwere euch , gehrt die Bewilligung ihre Gemeindgüter wie bisher durch einen übereilten Beschlug nicht die Heiligkeit der verwalten zu dursen, weil ihr die durch das Geset Che ju berleten. Cuffor folgt.

Simmermann ift der gleichen Meinung. Die Person verlobte sich dem Gutachten zufolge, in dem Tagesordnung. Wahn, ihr Mann sen todt; da erwahrte sich der Geheime Wahn; als fie schwanger war begehrte fie die Scheis dung, und die alte Regierung bewilligte folche Und nalmen. Dief find die Erwägungegrunde. Ich bitte Sie, bedenken Sie wohin dieg fuhren konnte.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Müller von Dagerweiden begehrt einen Urland für 3 Wochen, welcher bewilligt wrd.

das Direttorium, den Bericht vernehmen, daß aufs Zeit die volltommenste Perceptionsweise zu erfinden, nene verschiedene junge leute von der Elite aus dem sondern die tagliche Abgabe ungesäumt zu aktiviren; neue verschiedene junge Leute von ber Elite ans dem Diffritte Olien', ansfatt dem Aufruse des Baterlandes er stimmt ohne weiters zur Annahme des Beschlusses. au folgen, schändlicher Weise weggegangen senen, ent an folgen, schandlicher Weise weggegangen senen, ents weder um fich im Lande zu verhergen oder um über Die Grange ju gegen.

Das Direktorium ladet ench ein, schleunig über folde Ausreisser ein Strafgeset zu bestimmen, und Dabei befonders auch in Betrachtung ju gieben , ob nicht über diefelben die Confistation ihrer Guter ber

bangt werden follte.

Jugleich auch, ladet euch bas Direftorium gur Abfaffung eines Etrafgefebes gegen biejenigen ein , Friedenrichtergutachtens enthalt , wird verlefen , und

bern fcmanger war, Die Chefcheibung. Er begehrtzwelche folden Ausreffern bei fich Unterfchleif geben wurden.

> Ihr fühlt es, wie dringend gegen die treulosen Sohne Des Caterlandes die Ergreifung Der Schariften Maagnahmen ist.

Republifanifcher Grug.

Der Prafibent bes vollziehenden Direttoriums, Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gon. Gefr. Mouffon.

Magdalena Rovet, geborne Potanet von Chevannes, Diftrift Ifferten, begehrt Entschädigung fur ihr verlornes ausschließliches Wirchstecht.

Die Berfammlung weist Diefe Bittschrift an bie Commiffion über Die Chehaften.

über die Municipalitaten bestimmte Verwaltungsart ju toftbar fen. Man geht über diefes Begebren jur

Seheime Sigung.

einfeberben bie fribet ande Senat, 22. April.

Prafibent: Luthi b. Gol.

Der Beschluß wird verlesen, welcher zu richtiz gerer Beziehung der Abgaben von Getranten verschies

dene Verordnungen enthalt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, Fornerod glaubt, dieselben werden wenig hels welche an die Militarcommission gewiesen wird:

fen, so lang die bisherige Einziehungsweise der Aufscht lage dauert; so lange der Agent allein diese Aufsicht haben wird, wird auch die Republit in Schaden bleib einen und untheilbaren Republik an die ben. Er verlangt eine Commission. Zaslin stimmt gesetzgebenden Rathe.

Sürger Gesegeber!

Mit gerechtem Unwillen werdet anch ihr, so wie bestehen mussen. Pfn ffer glaubt, ist sen es nicht des Diestrorium den Regicht namelen den Regicht namele den Regicht namele den Regicht namele des Reits die politommente Wercentionsweise der auffahr

berichten , und besteht aus ben B. Fornerod, 3a &

lin und Pfnffer.

Die Beschluffe, welche ben 3ten und 4ten Abschn. des burgerlichen Rechtsganges enthalten, werben ber: lesen, und an die Commission gewiesen, die bereits mit den frühern Abschnitten beschäftigt war; sie soll am Camftag berichten.

Der Beschluß, welcher den oten Abschnitt des

an die mit ben frubeen Abschnitten beschaftigte Com: Diefes Gutachten, weil burch einen Bufall ohne Schulb

bestimmt und angewiefen werden.

Groffer Rath, 23. Upril. Viceprafibent : Desloes.

Ein preuffischer Saufirer fobert ein Patent. angenommen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium jugewiesen.

Schlumpf im Ramen einer Commiffion legt gendes Gutabten por: ein Gutachten vor über die Benutung der Gemeinds: guter, welches für zwei Tag auf den Kangleitisch ges legt wird.

Afermann munfcht noch beigufegen, bag da mo die Munizipalitäten die Ausfertigung beforgen, die Gebühren ihnen, und da wo dieselbe durch die Dis firiktsgerichte geschieht, der Ration zufommen follen. Secretan wünicht, bag da mo die Ausfertigungs, fet bom 31. Marg gegen Diejenigen, melche fich ber gebuhren geringer find, als diefes Gutachten vor, beiligen Pflicht entziehen die Waffen zur Bertheidigung schlägt, einstweilen die alten Tapen beibehatten werden. Des Baterlands zu ergreifen, zu halten; und es eine Carrard wanicht, daß gar nichts von den Fertis zuladen, ebenmaffig Die Militargefege gegen Diejenis gungegebuhren ber Diffaiftegerichte in dicfem Gutach: gen, welche, nachdem fie die Waffen ergriffen baben, ten gefagt werde. Underwerth beharret auf dem na bes Berbrechens des Ausreiffens schuldig machen, Sutachten, weil auch eine Tape für Die Diffriftsge: im Rraft ju figen. richte bestimmt werden muß. auf feinem Untrag, weil wir noch nicht fo weit in Burger, der fich in feinem Saufe verbirgt, um bem ber gerid tichen Organisation vergeruft find, um Mili - Dienfte zu entgehn, oder einem Ausreiffer vers hieruber Gleichformigkeit einzufahren. Jomini willihehlt zu haben, foll zu fünffahriger Einsperrangsftrafe Diefen Segenstand gang weglaffen. Das Gutachten verurtheilt werden. wird mit Afermanns und Secretans vorgeschlages nen Zufaßen angenommen.

Schlägt vor, aber die Bittschrift des B. Sigmund wie die Stief; und Schwiegervater, Stiefbruder und Bronimann im Lauacter der Gemeinde Dberbalm im Schwager. Diffritt gaupen, welcher begehrt für einen den 12. | § 1. Secretan zeigt an, daß die Salfte bee Gept. 1798 gefchlognen und den 28. Dec. angezeigten Commiffion dafür gestimmt mar, Die Confistation ter Rauf feine Ginregistrirungsgebuhr bezahlen ju muffen, Guter noch fur die Ausreiffer zu bestimmen, daß aber

misson gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll. Des Bittstellers der Rauf zu spat angezeigt wurde. Derjenige, welcher dem Bollziehungsdirektorium Carrard ist auch dieser Meinung, weil im Angenblik bei dem Nationalschazamt einen Eredit von 500,000 des Raufs die Schuldigkeit der Einregistrirung entsteht, bei dem Nationalschazamt einen Credit von 500,000 des Raufs die Schuldigkeit der Einregistrirung entsteht, Kr. zur Unterhaltung und Besoldung der helvetischen und in diesem Fall hier das Gesez dieser Austage in Truppen, die bereits in Aktivität sind, eröffnet, wird der Zeit des Raufs noch nicht satt hatte, also auch nicht auf denselben wirksam seyn kann; er sodert also einem solden Baterlandsvertheidiger durch die Gemein: stimmt Carrard dei. Und er werth obgleich sein den verordnet. — Und jener, welcher erklart, es soll Freund der Handanderungssteuer beharret auf dem zu lebenslänglichen Pensionen sur die Invalid geworz Gulachten, weil die Euregistrirungsgebühr dei der der im Rampse fürs Vaterland gefallenen eine hins stigt Carrard. Io min i vertheidigt das Gulachten, längliche Menge von Rationalgütern ausschließlich, weil kein bestimmt und angewiesen werden. den 12. Sept. fatt hatte, und der Rauf erft den 28. Dec. gefertigt wurde. Secretan will den Rapport verwerfen und dem Bittsteller durch eine Tagesordnung entsprechen, barauf begrundet, daß Die Gefete nicht rufwirfend fenn fonnen. Diefer lette Untrag wird

Secretan im Namen einer Commiffion legt fole

Un ben Genat.

In Erwägung auf die Bothschaft bes Vollzies Underwerth legt eine abgeanderte Abfaffing bungedireftoriums vom 20. April, daß icon veinliche bes bom Genat neuerdings verworfnen Beichluffes Befete gegen die Burger, unwurdig diefes namens, über die Gerichtsgebieben (f. Rep. B. III. Rro. 44. vorhanden find, welche fich weigern dem Baterland pag. 355) por, Durch Die einzig die Lape von 2 Bg. ju huife zu ziehen, oder welche feiger und verratheris bon 100 Franken, auf 1 1/2 Baten berabgefest wird. icher Beife von ihren Sahnen ausreiffen -

> hat der große Math, nach erflarter Dringlichfeit, beschlossen:

1) Das Direftorium einzuladen, fich an bas Ge

Gecretan beharret 2) Ber immer überwiesen wird, wiffentlich einen

3. Bon ber obenangeführten Strafe find ausges nommen die Berwandten des Flüchtigen bis auf den Anderwerth im Ramen einer Commiffion Grad von Dheim und Reffe einschließlich, eben fo

fur Cagesordnung ju gehen. Afermann verwirft die andere Salfte diese Strafe für ungerecht anfab.

weil nicht der Schuldige fondern beffen Erben durch wurden. Carrard fimmt Germann bei und fodert ein folches Gefez gestraft wurden. Escher findet das zu biefem Ende bin Aufweisung an die Commission. Gefez durchaus unzulänglich, weil verschiedene Grade Diefer lette Antrag wird angenommen. von Strafwurdigfeit in der Ausreiffung fatt haben konnen, und es ungerecht mare, benjenigen Burger, erflare, ob fie Confisfation haben wolle oder nicht. ber bei einem Rufzug fich nach Saufe begiebt, gleich Die Mehrheit ber Berfammlung erflart fich wider Die ju ftrafen, wie benjenigen ber einen Poften berlagti Confictation. oder ju dem Feind übergeht; er fodert daher daß die Commiffion diefen & ausführlicher bearbeite, hoft aber in jedem Fall werde feine Rede von Confistation fenn, alles geht, und daß er also auch Pflicht gegen das weil diese Strafe die unschuldigen Erben ber Fehlba, Baterland über alles fest. Bohin geht nun der Aus, ren trift. Gecretan bemertt, daß fich Efcher irre, reiffer gewohnlich querft? zu seinen Berwandten; also indem alle diefe Falle in dem Militargefezbuch schon da, wo man ihn ungestraft verftett halten bann; Diefes bestimmt enthalten und von einander abgesondert find. Gejes mare folglich ungereimt, weil es den Deineid Rild mann unterfingt Efchere Einwendungen. begunftigen, und Bermandte bon ihrer Pflicht, Die fie Efcher erkennt nun daß er fich irrte; allein der Irr gegen das Baterland auf fich haben, lossprechen wurde. thum rubrte baber, weil einst die Mehrheit der Bers Er fodert Rufweifung an die Commiffion. sammlung beschloß, das französische Militargesezbuch ohne weitere Untersuchung, felbft ohne daffelbe vorge- was ju weit, benn nirgends wird der Berhehler eines lefen gu haben, jum belvetifchen Militargefegbuch gu Berbrechers beftimmt burch Gefete beftraft; wie alfo machen, und es alfo diefem jufolge leicht ift, daß wir wollte man ben Bater und die nachsten Blutsverwands unfre eignen Gefege nicht tennen. Graf fodert, bag ten gwingen , ihre Gohne oder Bermandten bem Tote Die Gingiehung der Guter als Strafe gegen folde bingugeben ? Wie follten wir auf einmal folche laces Ausreiffer bestimmt werde, welche teine Rinder haben, Damonifche Grundfate mit Erfolg aufstellen tonnen ! indem dadurch dann fein Unschuldiger gestraft wird, Laft uns bedenken, daß, mann wir die natürlichen und es doch nothwendig ift, diese Treulosigkeit am Bande der Blutsverwandtichaft zerreiffen, wir dadurch Baterland hart zu ftrafen. Panchaud folgt Graf, fatt beffere Burger, schlechtere Burger machen wers für den Fall ba ber Deferteur felbft nicht eingezogen ben. Berbirgt fich ber Ausreiffer bei feinen Eltern und perfonlich abgestraft werden konnte; wird aber Der oder Bermandten, so wird man ihn da auch zuerft Deferteur perfonlich geftraft, fo wimfiht er, daß dann fuchen und finden. Ginen Bruder, ber feinen Bruder feine Confistation fatt habe. Immer hat die Einziehung der Guter für republikanis wir ihn wohl als einen auten Bürger, oder nicht eher The Berfassungen etwas Widriges und Zurukssoffendes, als ein Ungeheuer, ansehen! Er fodert also Annahweil nicht der Schuldige, sondern deffen Erben durch me des S. dieselbe vorzüglich gestraft werden, und also ift fie Rilc auch an fich felbst betrachtet, ungerecht; bieg fieht man felbft ein, und wunscht daber Ausnahmen; allein mohnten menschenfreundlichen Grundsage beiseite gefest; gerade diefe Ausnahmen zeigen das Ungerechte der benn wie wollen wir die Befuble, die bie Ratur in Sache felbft, Dem der Sausvater welcher Defertirt, das menfchliche Berg legte, nun durch Gefete unters ift ftrafbarer als der Unvereblichte, welcher nur das drucken, da felbft die Alten, weniger aufgeflarten Bols Baterland und feine Familie im Stich lagt, warum fer, diefe Gefühle achteten. Er fimmt alfo dem Gut alfo follte diefer harter geftraft werden als jener ? achten bei. Weber ift gleicher Meinung. Eben fo unanwendbar ift die zweite Ausnahme, Die man ju machen wunscht, indem die Guter eines Aus, Praopinant überzeugt hat, und daß mich auch feiner reiffers erft dann eingezogen werden konnten, wenn überzeugen wird. Ich weiß gar wohl, daß es an fich man Nachrichten von deffen Tode erhalten hat, weil eine Tugend ift, einem Ungluflichen ein Afpl zu geben; porher noch hoffnung für feine Ruffehr und perfons liche Abstrafung vorhanden ift; weil also Confistation der Dru fen am Libanon, bei denen jeder ficher ift, unter allen Formen ungerecht ift, so sollen wir auch wenn er einmal Brod und Salz mit ihnen gegeffen hat. unter allen Formen ungerecht ift, so sollen wir auch Dieselbe verwerfen. Germann ift auch nicht fur die Allein mir beist die grofte Eugend : "Geborfam Confistation, Doch wunscht er, daß aus dem Bermos gegen die Gefete feines Baterlandes." gen des Auseeisters ein anderer Mann flatt seiner Ja wohl leider find die Zeiten vorbei, an die mich

Gecretan fodert, daß fich die Berfammlung

5 2 wird ohne Einwendung angenommen.

5 3. Guter erflart, daß ihm Baterlandeliebe über

Gecretan findet, Guters Grundfage geben ets Gecretan fagt: angeben, und dem Tode überliefern wurde, wurden

Rilchmann folgt gang Gecretan.

Pellegrini findet, Guter habe hierbei feine ges

Suter: ich fann fie berfichern, daß mich fein diese Tugend fennen auch die rohesten Araber bis ju

gen des Ausceiffers ein anderer Mann flatt seiner Ja wohl leider find die Zeiten vorbei, an die mich 8 Feld gestellt und darin unterhalten werde. Secretan nun, gegen seine Grundsate, erinnert, Wuster stimmt Secretan bei, weil der Deferteur ims wo zu Sparta die Mutter dem ins Feld ziehenden mer Erben hat, weiche also unschuldigerweise gestraft Sohn sagte, indem sie ihm den Schild darreichte:

fomm entweber mit bie sem, ober aufihm; fallen. Diefer Gegenftand wird ber, über die Wiebers fie find vorbei, die Zeiten der Mannertugend, wo unfre ermahlung der oberften Gewalten niedergesesten Coms Bater, wie jene Spartaner, felbst zu Felde zogen, mission zugewiesen. und den groffen Schwur hielten: ju fiegen, oder ju fterben; und es ift mir unbegreiflich, wie unfer Beber Die Gamarmerei Der Religion im Mittelalter mit dem reinen Feuer ber Baterlandeliebe vermechfeln fann. Ich wiederhole es noch einmal, und werde es ewig wieberholen: Tugend, bas beist, Geborfam gegen bie Gefete des Baterlands vorzüglich, war bon jeher ber Grundpfeiler aller Republiten, und wird es ewig fenn. Wer foll nun diefe Tugend lebren? Gemig bor allem aus die Eltern; fruh follen fie thren Rindern die beiligen Grundfate einpragen, daß fie nicht nur ihrentwegen, fondern auch um des Baterlands willen da find. Wenn nun der Cohn den Eglifan, aber er hat die Schande biefes Tages nicht Schwur bricht gegen bas Baterland, wenn er meineis dig wird, indem er befertirt, und fich nach Saus, nicht nur ju feinen Eltern, fondern auch zu feinen Betiern und Bafen flichtet, um fich ber Strafe gu entziehen, fo follen diefe gar feine Strafe leiden, mabs rend dem jeder andere Burger, der einen folchen 21u8; reiffer aufnimmt, ju funfjahriger Gefangnifftrafe vers bammt ift? Babrlich , diefes Migverhaltnig begreife ich nicht. Man betrügt euch, Burger Reprafentanten, gang mit Cophismen, mit einer affeftirten humanitat. Ich bin gewiß fein Barbar, und ihr habt mich noch immer die Menschlichkeit vertheidigen horen; aber mein Naterland ift mein nachfter Bluteverwandte - und von Diefem Grundfag weiche ich nicht. Eltern, Better und Bafen, Die einen Deferteur aufnehmen und verftecken, Schüßen offenbar ben Meineid, Diefes groffe Berbres chen; und wenn das Baterland ein Recht bat, mas ihr boch jugebt, die Auslieferung eines Ausreiffers gu verlangen, fo hat es daffelbe auch hier. Rein Recht leidet eine Anenahme; es giebt hier feine Collifion Der Pflichten, sobaid jenes Gesez nothwendig war. Nothe toendig foll und nur fenn, was recht ift, und wie fann die gleiche Handlung pflichtmaffig und pflichtwis drig fenn?

ich habe zwar nicht geradezu verlangt, daß Els tern den feinem Baterlande ungehorfamen Gohn aus: liefern follen; aber ich verlange, daß, wenn man bens felben bei ihnen, vorzäglich aber bei den Bettern und

gemefen ju fenn.

bei, welches angenommen wird.

wie die Urversammlungen berufen werden und berathen burch ben 3ten Art, bestimmten Strafen den wirklichen

ber Manun erwugen bat, und anderfeits übergeng

Senat, 23. 19 prilion ba

Prafident: Lethi v. Gol.

Ufteri: Es fann ihnen B. R. nicht gleichgultig fenn, gu bernehmen, daß die Schreiber des Genats die gur Bertheidigung des Baterlandes nach den Grens gen eilten, fich als wurdige Republikaner und als tas pfere Selvetier zeigen. Ich habe beute bas Bergnus gen Ihnen bon bem Unterfche. Des Genats bem B. Seidegger ju verfichern, daß er fich jener Ramen wardig gezeigt bat. Er befand fich am 17. April in getheilt. Den Franten gur Geite blieb er auf feinem Posten, während Unerfahrne fichen, und Feige sich in Refler verfrochen, und die frankischen Offiziere haben ibm öffentliches Zeugnif seines unerschrockenen Muthes gegeben.

Die ehrenvolle Meldung wird unter Beifallflats

schen beschlossen.

Der Beschluß, welcher den Saalinspektoren des gr. Rathe einen Credit von 4000 Fr. bei dem Ratis onalschazamt eröffnet, wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, der dem Ministerium der Jus stig und Polizei 10,000 Fr. bewilligt.

Fornerod und Zaslin legen über ben Bes schluß, welcher die richtigere Beziehung ber Abgaben bon Getranten fichern joll , folgenden Bericht bor :

Die Commiffion , welcher aufgetragen worden, ben Beschlus des gr. Raths vom 19. dieß , begleitet mit der Bothschaft des Bollziehungsdirektoriums bom 13. dito zu untersuchen, hatte gewünscht, daß der ite Artifel die Pflichten desjenigen Munizipalbes amten, welcher dem Agenten bei der Kellerbesichtis gung beizustehen hat, besser bestimmt hatte, damit durch jene Segenwart diese Borsichtsmaafregel won

desto gewisserm Nachdruk ware.

Die Commission billigt auch bie in bem 2ten und 3ten Urt. Dieses Beschlusses auferlegte Strafen sos wohl für diejenige, welche weniger Getranke angeben follten, als lich nachwarts bei der Relleruntersuchung Basen findet, diese doch auch etwas gestraft werden, ersinden wurde, als auch für diejenige, welche zu iberweisen waren, das sie in dem Verkauf die Nation ten verstecken. Sonst hilft das Gesez nichts, und ihr um die ihr gebührende Abgabe betrogen haben; jes zieht euch den Vorwurf zu, auf Untosten eurer Gesetze doch kann die Commission nicht umhin zu bemerken, und des Vaterlandes menschlich — d. h. hier, schwach das diese beide Artikel besser abgefaßt senn sollten, und daß die deutliche Erflarung darinn enthalten fenn Jomini wundert fich, daß Guter auf feiner follte, baf biejenigen Strafen, welche ber zte Artifel Meinung heharren fann, und fimmt dem Gutachten auferlegt lediglich auf die unrichtigen und falfchen Erflarungen ober Ungaben ber empfangenen oder eins Gerretan fodert eine Commiffion über bie Art, gefellerten Getrante Bejug haben, da hingegen Die

borgehen tonnte, jum Gegenstande haben — Beil nun diefen todten Geldhaufen am sichersten nachspuren. Die Commission einerseits das dringende Geldbedurfnig Der Beschlut wird angenommen. ber Ration erwogen hat, und anderfeits überzengt der Nation erwogen hat, und anderseits überzeugt ist, daß wann schon dieses gegenwartige Zusazses zu schlagt vor, die Saalinspektoren sollen ein Berzeiche demjenigen allgemeinen der Beziehungsart von den dis der von einzelnen Sigungen abwesenden Reprezulbgaben, den in diesem letztern enthaltenen Mangeln sich der von einzelnen Sigungen abwesenden Reprezulbgaben, den in diesem letztern enthaltenen Mangeln sich der von einzelnen Sigungen abwesenden Reprezulbgaben, den in diesem letztern enthaltenen Mangeln sich der von einzelnen Sigungen abwesenden Reprezulbgaben, der von einzelnen Sigungen abwesenden Reprezultation der Verlagen gehon, und desselben Annahme anzurathen, sein Gegenstand ein Beschluß des gr. Raths (in gezin der Hospinung, daß in kurzem durch das Direktoris heimer Sigung) rerworsen worden, sich die Saalis um und den großen Rath als Zusaz ein fernerer oder inspektoren des Senats allenfalls mit denen des gr. neuer, und alle andere in dem allgemeinen Abgaben, Raths berathen, der Senat aber nun nicht darüber neuer, und alle andere in dem allgemeinen Abgaben, Raths berathen, Der Genat aber nun nicht darüber Bezugsgeses enthaltene Mangel verbessernder Bez eintreten tonne. schluß vorgelegt werden wird, welchen sodam das lebel mit der Burzel ausheben, und den tichtigen Commissarien der Schazkammer an die Saalinspektopeingang der Abgaben aller Art auf die schleunigste ven, der jenen Vorschlag veranlaßt; der Brief wird perlesen wurde — Noch hatte die Commission verlesen, und enthalt die Aussoderung um Mittheilung gewinscht, daß von dem großen Kath auch die 2te von Verzeichnissen der im eignen Geschaften abwesens verholten ist, und auf die Stempelaehiben Beine enthalten ist, und auf die Stempelgebühren Bezug den Gesetze. den Gesetzes.
bat, in Betrachtung gezogen worden, und folglich in dem Beschluß ein Artikel beigefügt ware, der auf alle kaufmännische oder andere im Nechten giltige können; sie durften dazu nur das bereits vom Ses Scheine, Quittungen und Akten, welche nicht gesiems nat angenommne Regiement beobachten; er verlangt pett wären eine Gelöstrafe gelegt hatte, ohne welche Tagesordnung. — Man geht zur Tagesordnung. Die Commission giebt hingegen dem Stillschweigen Groffer Rath, 24. April.

des gr. Raths über die britte Bemerkung in der Both,

Ricentaffdent. Deslace schaft bes Direktoriums die gerichtlichen Gefalle bestreffend, ihren Beifall, weil die dazu angestellte Des jurecht gewiesen werben.

vielmehr zur Angabe ihrer Baarschaften angehalten, deffen Gut unterflüt werde. Secretan bemerkt, und Abgabe davon festgesezt werden. Durch eine Produkt man nicht jeden einzelnen Soldat, der bei der flamation, welche die so Capitalien zurutzahlen wurd Armee mangelt, sogleich erset, und daß es die große

Betrug, welcher in bem Berfauf felbit biefer Getrantelben, auffoberte, bavon Anteige in machen, fonnte man

Deper v. Mrau im Ramen der Caalinfpefforen

Gecretan im Namen der Militarcommiffion amte entweder durch bas Direftorium felbft oder bef, tragt darauf an, über die geffrige Motion des B. fen Agenten gewählt, und folglich bei Michterfüllung Germanns zur Tagebordnung zu gehen, durch die ihrer Pflichten von bemfelben fonnen entjest, oder fonft er begehrte, daß aus dem Bermogen der Ausreiffer Fornerod erklert, daß er ner mit Miche sich ternend erklert, daß er ner mit Miche sich ter Annahme tes Beichlusses eurschliessen tann; so large der Ugent allein mit der Justigesten tann; so sied der Egent allein mit der Justigesten tann; so glaubt, es so, über diesen Gegenstand schon ein alle wird der Erundschler des Eanzen nicht gehoden son. Jaalie, es so, über diesen Gegenstand schon ein alle gemeines Geses verhanden, welches Germanns Antrag. Jaslin: die Mängel, die Fernend isdeit, besinden entspreche. Euster stimmt Seevetax dei. Dilbeter sch in dem Geses son zu den Isdan berungen daran nachen zu wollen. Mehrer v. Araus stehn zu ungesamten Annahme. Mehrer v. Araus sinmut auch zur Annahme. Heber vollessen von ein der kontiesen sollessen von eines selle sprechen zeit einem Ishe haben viele Capitar. Und umfassender gewanscht. Er will zur von einem Falle sprechen zeit einem Ishe haben viele Capitar. Und umgeheure Baarschaften durch Verfanf von Sütern von Einschalbigung von Sütern von einem Kalle sprechen zeit einem Inkologen freiz sie sollten aber die Kamilie dessenigen, der den Auskreiser erset, aus viellmehr zur Angabe ihrer Baarschaften angehalten, dessenigen, der den Auskreiser erset, aus viellmehr zur Angabe ihrer Baarschaften angehalten, dessenigen, der den Auskreiser erset, aus dessenigen, der den Auskreiser erset, aus dessenigen, der den Auskreiser erset, aus dessenigen zur Annaben ihrer Baarschaften angehalten, dessenigen, der den Auskreiser erset, aus dessenigen, der den Auskreiser erset, aus dessenigen sone der Landen der der den Auskreiser erset, aus dessenigen der den Auskreiser erset, aus dessenigen sone dessenigen der den Auskreiser erset, aus berjenige Mann unterhalten werden foll, welcher fatt

noch eine Gelostrafe beifügen. Carrard bemerkt, weisung an die Commission bleiben. Perighe folgt, weist der 58 5 unsers Milizgesetzs hier nicht anwend, bar ist, weil dort von freiwilliger Uebereinkunft die Remogens für ungerecht und underhältussmässig ans Ribe ist; der Ausreisser nach dem Feind wird als Bervrecher gegen die Nation gestraft; aber er ist auch zugleich noch Verbrecher gegen seine Ermeinde, die einen andern Mann zu stellen hat, und in dieser Russens als Geldbusse für Ausreissung festsehen. Statt Nüce wird Carrard der Militarcommission zugeordnet; und der berathne Gegenstand wird der edelsse Art und also zu Unterstützung der bedrängten Kamisen der Naterlandsvertheidiger verwandt werden Kamilien der Baterlandsvertheidiger verwandt werden wunscht aber daß die Mannschaft, welche jum Erse; folgende 35 beizusügen:
zen der Fehlenden ausgezogen wird, nicht auf jede Gemeinde vertheilt, sondern in der Republik aus den auch die Ansticht Aussiche Burgern ausgehoben werde. nuverheuratheten Burgern ausgehoben werde; er fos dert alfo Rufweisung des Gutachtens an die Coms mission. Schlumpf stimmt Carrard bei, will aber die Geldstrafe vermehren bis auf die Halfte des Ver, halter oder Distriftsstatthalter anzeigen, welcher ges mögens des Ausreissers. Villeter folgt Schlumpf. halten ist, einen Bericht darüber nach vorhergegange Jomins stimmt Graf bei. Secretan will eine ner Untersuchung an den Kantonsstatthalter zu Hanz Seldbusse jugeben, weil sie eine Art Entschädigung den der Untersuchung an den Kantonsstatthalter ju Hanzliefert für den Schaden, den die Ausreisser der Republik verursachen. Wichtiger aber scheint ihm die
Ersetzungsart der sehlenden Bürger bei den Armeen
zu sepn, welche er nicht Contingentweise von den Ses
zu sepn, welche er nicht Contingentweise von den Ses
will. In dieser Niksicht stimmt er der Verweisung richt darüber an den Kantonsstatthalter und dieser
will. In dieser Niksicht stimmt er der Verweisung richt darüber an den Kantonsstatthalter und dieser
on die Composition bei. Carrard zieht seinen Ans denselben an die Kerweisungseinen einsenden an die Commission bei. Carrard zieht seinen Un; denselben an die Berwaltungskammer einsenden. trag zurüf und vereinigt sich mit der Rufweisung an Die Commission, welche erfannt wird.

beigeordnet werde, weil Rüce nie in derselben erz der Munizipalität zugleich mit dem Pfarrer zu Aufsscheint. Wyder widersest sich diesem Antrag, weil sehern gemacht wurden; er fodert also Kukweisung Rüce wie andere Mitglieder in den Commissionen an die Commission. mission schon so lange existirt, daß sie als fortdauernd (Die Fortsetzung folgt).

the Course with profiberium course

Ungleichheit bewirken würde, wann berjenige, der eis angesehen werden konnte; zudem, sagt er, hat die nen Austeisser ersest, Geld erhalt, und der, welcher Commission neue Ideen, ich selbst aber habe nur einen Todten ersest, ohne Emschädigung ins Feld alte, und komme nicht leicht von diesen ab, daher ziehen müste; er federt über solche Antrage, die nur bin ich in der Commission unnüg und sodere also aus Unordnung in den Armeen bewirken würden, die Tas derselben entlassen zu werden. Seere tan stimmt gesordnung. Jom in i beharret darauf, daß das Ges Anderen bei, bemerkt aber, daß die Rüsweisung an set welches bestimmt, daß ein Abwesender auf seine die Commission unnüz ift, weil schon ein Gesez über Bosten erfest werden muß, auch auf die Auseeisser die Ersehungsart bei den Truppen existirt, dagegen angewandt werde, laut dem 58 § des Gesehes über fodert er, daß der Strafe wider Ausreissung eine Organisation der Miliz. Billeter will die Geldber Geldbusse wom zehenten Theil des Vermögens beiges gierbe nicht gur Bertheidigung des Baterlandes benu: fügt werbe. Guter will Rices Bunfch entsprechen gen, bagegen aber ber Grafe uber Ausreiffung auch und bagegen beim genommenen Befchluß uber Rufs

und zu diesem Ende hin will er 5 Dublonen von dem Zimmermann im Namen ber Erziehungscoms Bermogen bes Ausreiffers als Strafe beziehen laffen. miffion tragt barauf an, in dem der Commiffion jus

merft, oder fich deghalb über ben Pfarrer oder Schuls meifter in beflagen bat, fo foll fie es bem Unterfatts

Cuftor glaubt, burch biefe Beifaiss werbe bie Munizipalitat gu einer Urt Rlager über ben Pfarrer Graf fobert bag Carrard ber Militarcommiffion gemacht, er wunschte daber, daß einige Mitglieder

Many and antique of the Edition of Robert